

Feiertagsregelung Kanton Schwyz

1. Öffentliche Ruhetage

Öffentliche Ruhetage sind (§ 2 Abs. 1):

- Sonntage;
- Hohe Feiertage:
Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Bettag, Allerheiligen und Weihnachten;
- Feiertage:
Neujahr, Dreikönige, St. Josef, Ostermontag, Pfingstmontag, Auffahrt, Fronleichnam, 1. August, Maria Himmelfahrt, Maria Empfängnis und Stephanstag;
- die von der Gemeindeversammlung bezeichneten Feiertage:

Gemeinde Rothenthurm	Antoniustag	17. Januar
Bezirk Einsiedeln	Meinradstag	21. Januar
	Engelweihe	14. September
Gemeinde Unteriberg	Maria Lichtmess	2. Februar
Gemeinde Sattel	Agathatag	5. Februar
Gemeinde Muotathal	Sigismund	1. Mai
Gemeinde Morschach	Gallustag	16. Oktober
Gemeinde Schwyz	Martinstag	11. November

2. Feiertage, die den Sonntagen gleichgestellt sind (ArG)

Die folgenden acht Feiertage sind im Sinne des Arbeitsgesetzes den Sonntagen gleichgestellt: Neujahr, St. Josef, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen und Weihnachten (§ 2 Abs. 2). Für den einzigen eidgenössischen Feiertag (1. August) gilt dies bereits bundesrechtlich (Art. 20a Abs. 1 ArG). Für den 1. August besteht eine gesetzliche Lohnzahlungspflicht, sofern er nicht auf einen ohnehin freien Tag fällt.

3. Kantonale Feiertage gemäss kantonalen Ruhetagsgesetz vom 21.11.2001:

- | | |
|------------------|--------------------|
| 6. Januar | (Drei Könige) |
| Ostermontag | |
| Pfingstmontag | |
| 8. Dezember | (Maria Empfängnis) |
| 26. Dezember | (Stephanstag) |
| Patroziniumsfest | (Kirchenpatron) |

Gemeinde Rothenthurm: 17. Januar;
Gemeinde Unteriberg: 2. Februar;
Bezirk Einsiedeln: 21. Januar und 14. September;
Gemeinde Muotathal: 1. Mai;
Gemeinde Morschach: 16. Oktober;
Gemeinde Schwyz: 11. November

Die an diesen kantonalen Feiertagen ausfallende Arbeitszeit kann unmittelbar vor oder nach dem Arbeitsausfall während insgesamt 14 Wochen ausgeglichen werden, sofern Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht eine längere Frist vereinbaren, die aber 12 Monate nicht übersteigen darf (die gleiche Regelung gilt auch für andere arbeitsfreie Tage). Die Arbeitsausfälle über Weihnachten und Neujahr gelten als eine Ausfallperiode.

Ausnahmsweise kann vorübergehend an diesen Feiertagen gearbeitet werden, wenn hierfür eine entsprechende Bewilligung des Kantonalen Arbeitsinspektorates vorliegt oder wenn das Arbeitsgesetz oder die Ruhetagsgesetz solche Ausnahmen für gewisse Betriebsarten ausdrücklich vorsieht (z.B. Gastgewerbe).

4. Hohe Feiertage

Karfreitag
Ostersonntag
Pfingstsonntag
Eidgenössischer Bettag
Allerheiligen
Weihnachten

Den hohen Feiertagen wird eine besondere Bedeutung zugesprochen. An diesen Tagen gelten zusätzliche Einschränkungen. Namentlich untersagt sind:

- ¹ Umzüge nicht religiöser Art;
- ² Märkte, Schaustellungen und Zirkusveranstaltungen;
- ³ Konzert-, Tanz-, Theater-, Film- und Messeveranstaltungen sowie Schiessübungen, die nicht in geschlossenen Räumen stattfinden.
Geschlossene Räume befinden sich in festen Bauten. Zelte gelten nicht als geschlossene Bauten.
- ⁴ Betrieb von Spielsalons;
- ⁵ Betrieb von Autowaschanlagen

Auch Selbstbedienungsautowaschanlagen dürfen an hohen Feiertagen nicht von Kunden benützt werden und sind vom Betriebsinhaber ausser Betrieb zu setzen. An den übrigen öffentlichen Ruhetagen dürfen sie benützt werden, sofern dadurch die dem Sonn- oder Feiertag angemessene Ruhe und Würde nicht ernstlich gestört wird.